

1373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 14

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 7. Juni 1967, BGBl. Nr. 214, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen.“

2. In § 4 Abs. 2 hat das Zitat zu lauten:

„(§ 7 Abs. 1 lit. i).“

3. Nach § 7 Abs. 1 lit. d ist einzufügen:

„e) durch ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand Tätigkeiten eines Patentanwaltes (§ 16 Abs. 1) umfaßt;“

Die bisherigen lit. e bis h sind als lit. f bis i zu bezeichnen.

4. § 7 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Der Patentanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 sowie im Falle seines Todes aus der Liste der Patentanwälte zu streichen. Bei einer Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. c hat die Streichung für die Dauer des Strafausmaßes zu erfolgen.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 8 ist als „(1)“ zu bezeichnen.

Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung an das Patentamt zu entrichten.“

6. Dem § 9 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe einer Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung je Prüfungskandidat.“

7. § 14 hat zu laufen:

„§ 14. (1) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder feststellt, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

(2) Zunächst haben die Beisitzer in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge und zuletzt der Vorsitzende die Stimme abzugeben. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Ort und das Datum der mündlichen Prüfung, den Namen des Prüfungswerbers, des Vorsitzenden und der Beisitzer, das Prüfergebnis und einen Vermerk über das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung enthalten muß. Die Prüfungsfragen sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Jedem Patentanwaltsanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen; es hat den Namen des Prüfungswerbers, Ort und Tag seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und von den Beisitzern zu unterfertigen.“

8. § 16 Abs. 1 und 2 hat zu laufen:

„§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und

vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand Angelegenheiten des Abs. 1 sind, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.“

9. Dem § 22 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wenn einer Partei in einem Verfahren, in dem sie durch einen Patentanwalt vertreten war, Kosten zugesprochen werden, hat der Patentanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches und der Ansprüche seiner Vorgänger auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei. § 19 a der Rechtsanwaltsordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

10. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Einhundertfünfzigfache der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der zu Beginn des Vergütungszeitraumes jeweils geltenden Fassung. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.“

11. § 27 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, jeden Ausritt eines Anwälters sowie jede mehr als drei Monate dauernde ununterbrochene Verhinderung eines Anwälters der Patentanwaltskammer anzuzeigen.“

12. Dem § 27 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs. 1 lit. h verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 lit. a bis c weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.“

13. § 34 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Umlagenordnung, der

Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind.

Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.“

14. § 35 Abs. 2 lit. d bis n hat zu laufen:

- „d) die Erlassung von Richtlinien zur Ausübung des Patentanwaltsberufes, zur Überwachung der Pflichten des Patentanwaltes, für die Ausbildung von Patentanwaltsanwärtern unter Bedachtnahme auf die Anrechenbarkeit ihrer praktischen Verwendung sowie für die von den Patentanwälten für ihre Leistungen zu vereinbarenden Entlohnungen;
- e) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission (§ 9 Abs. 2);
- f) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit eines Honorars;
- g) die Erstattung von Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe;
- h) der Abschluß von Kollektivverträgen;
- i) die Bestellung eines Stellvertreters für einen aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwalt sowie für einen Patentanwalt, der länger als drei Monate an der Ausübung seines Berufes gehindert ist und keinen Vertreter bestellt hat, im Umfang der dem gestrichenen oder verhinderten Patentanwalt erteilten Vollmacht für die Dauer von drei Monaten, die einmal um weitere drei Monate erstreckt werden kann;
- j) die Bestimmung eines Vertreters gemäß § 23 Abs. 4;
- k) die Rechnungslegung über die Verwendung der vergüteten Beträge für die unentgeltliche Vertretung (§ 24);
- l) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- m) die Bestellung von Untersuchungskommissären gemäß § 61;
- n) die Vormerkung rechtskräftiger Disziplinarstrafen (§ 48 Abs. 4).“

15. Dem § 35 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Richtlinien nach Abs. 2 lit. d bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie.“

16. § 43 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 43. (1) Der Rechnungsabschluß für das vorigegangene Jahr ist vom Vorstand alljährlich der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

1373 der Beilagen

3

Artikel II

Art. I Z 3 findet auf Patentanwälte, die am 1. Jänner 1982 in einem Dienstverhältnis nach Art. I Z 3 standen, keine Anwendung.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

VORBLATT**Problem:**

Die Entwicklung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat auch den Tätigkeitsbereich der Patentanwälte erfaßt. Die Anforderungen an Ausbildung und spätere Berufsausübung sind gestiegen.

Die Kammerorganisation sollte teilweise einfacher und weniger kostenaufwendig gestaltet werden.

Die Pauschalvergütung für die unentgeltliche Vertretung wurde seit 1967 nicht erhöht.

Problemlösung:

Der Tätigkeitsbereich der Patentanwälte wurde etwas erweitert, um der Entwicklung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen.

Die Bestimmungen für die Ausbildung der Patentanwaltsanwärter wurden etwas strenger gefaßt. Die Streichungstatbestände wurden erweitert. Veröffentlichungsverpflichtungen, die sich auf kammerinterne Vorgänge beziehen, wurden verringert.

Die Pauschalvergütung wurde erhöht.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Erhöhung der Pauschalvergütung wird jährlich zirka 50 000 S Mehraufwand verursachen, die jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der unentgeltlichen Vertretung für den Rechtsuchenden gerechtfertigt erscheint. Die Funktionsgebühren für die Mitglieder der Prüfungskommission finden in den eingehobenen Prüfungsgebühren ihre Deckung.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten der Patentanwälte).

Der Beruf des Patentanwaltes wird durch das Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, geregelt.

Die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere auch die zunehmende Internationalisierung, haben für die Patentanwaltschaft neue Arbeitsbedingungen geschaffen. Die Anforderungen an den einzelnen Patentanwalt sind damit höher geworden, denen nur durch erhöhte Qualitätsansprüche bei der Ausbildung und späteren Ausübung des Berufes Rechnung getragen werden kann.

Hauptaufgabe der Novelle ist es, einerseits die rechtlichen Grundlagen für die in der Praxis erfolgte Umstrukturierung eines Berufszweiges zu schaffen und andererseits die Kammerorganisation zu vereinfachen und deren Kosten zu senken.

Weiters wird für die Zulassung eines Patentanwaltsanwärters zur Prüfung eine Gebühr eingeführt, die als Funktionsgebühr für die Mitglieder der Prüfungskommission gedacht ist, um deren Mühwaltung bei der Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen wenigstens in bescheidenem Rahmen anzuerkennen.

Die Pauschalvergütung für unentgeltliche Vertretungen ist seit 1967 unverändert. Sie wurde den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend erhöht und in Relation zur jeweiligen Höhe der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 PatG 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung gesetzt.

Kostenrechnung: Die Funktionsgebühren werden aus den von den Prüfungskandidaten zu entrichtenden Gebühren gedeckt, sodaß dem Bund hierdurch keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Die Erhöhung der Pauschalvergütung für die unentgeltliche Vertretung wird einen Mehraufwand von ca. 50 000 S jährlich verursachen. Die

Erhöhung ist einerseits notwendig geworden, weil die seit 1967 unverändert mit 30 000 S jährlich an die Patentanwaltskammer gezahlte Vergütung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht und weil andererseits sichergestellt werden soll, daß auch weiterhin dem unbemittelten Erfinder der Zugang zum Recht nicht unnötig erschwert wird. Die Belastung des Budgets erscheint daher als gerechtfertigt.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Zur Sicherung der Qualifikation des Patentanwaltberufes ist es notwendig, für Patentanwaltsanwärter eine Scheinpraxis auszuschließen. Länger dauernde Unterbrechungen wie Karenzurlaub, Präsenzdienst und ähnliches, sollen nicht auf die Praxis angerechnet werden können. Mit der Formulierung „in Normalarbeitszeit“ (§ 3 ArbZG) soll außerdem sichergestellt werden, daß die erforderliche Praxis tatsächlich abgeleistet wird und nicht durch gelegentliche oder nebenberufliche Tätigkeit in einer Patentanwaltkanzlei erbracht werden kann.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Durch die Änderung der lit. in § 7 mußte das Zitat entsprechend angepaßt werden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1 lit. e):

Um den Charakter der freiberuflichen Tätigkeit eines Patentanwaltes stärker herauszustellen, wird ein Dienstverhältnis eines Patentanwaltes, das die Tätigkeiten eines Patentanwaltes umfaßt, als ein weiterer Grund für die Streichung aus der Liste der Patentanwälte in das Gesetz aufgenommen.

Durch die Aufnahme einer neuen lit. e werden die folgenden lit. entsprechend geändert.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):

Die zeitweilige Streichung eines Patentanwaltes infolge eines Disziplinarerkenntnisses, das eine zeitlich beschränkte Strafe der Einstellung der Ausübung des Patentanwaltberufes (§ 48 Abs. 1 lit. c) ausspricht, wird nunmehr berücksichtigt.

Zu Z 5 (§ 8):

Für die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung wird eine Gebühr eingeführt.

Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung gesetzt, um auf diese Weise bei einer Erhöhung der Anmeldegebühr auch eine Erhöhung der Pauschalvergütung zu bewirken.

Zu Z 6 (§ 9):

Als Anerkennung ihrer Mühwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung werden für die Mitglieder der Prüfungskommission Funktionsgebühren vorgesehen, die von der Prüfungsgebühr bestritten werden.

Zu Z 11 (§ 27 Abs. 3):

Die Meldung vom Austritt oder einer Verhinderung eines Patentanwaltsanwärters ist nunmehr nach drei Monaten zu erstatten, da sich die bisherigen sechs Wochen in der Praxis als zu kurz erwiesen haben.

Zu Z 7 (§ 14):

Anstelle der Benotung wird nur mehr das Bestehe- oder Nichtbestehen der Prüfung festgestellt.

Die bisher bereits in den Zeugnissen angeführten Angaben über Ort und Datum der Prüfung werden nunmehr auch im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt.

Zu Z 12 (§ 27 Abs. 7):

Für Patentanwälte, die auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet haben, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, auch weiterhin eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit auf anderer Basis, nämlich als Patentanwaltsanwärter, auszuüben. Voraussetzung hiefür ist jedoch, daß der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgte, um auf diese Weise einer drohenden Verurteilung zu entgehen.

Zu Z 8 (§ 16):

Um die Beratung der Klienten effizienter zu gestalten, wird den Patentanwälten die Möglichkeit eingeräumt, auf dem gesamten Gebiet des Erfindungs-, Kennzeichen- und Musterwesens beratend tätig zu werden.

Zu Z 13 (§ 34 Abs. 4):

Der Ausdruck Erfindungs- und Kennzeichenwesen wurde gewählt, um die beratende Tätigkeit eines Patentanwaltes nicht auf die Patent- und Markenangelegenheiten im engeren Sinne zu beschränken, sondern auch die Tätigkeit vor der allfälligen Anmeldung eines Schutzrechtes und außerhalb des Rahmens des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes zu erfassen, allerdings immer im Zusammenhang mit einer Erfindung oder mit einer Waren-, Dienstleistungs- oder Unternehmenskennzeichnung.

Die Veröffentlichung der Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie der Umlagenordnung erfolgen nunmehr im Patentblatt. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses wird aufgehoben. Im Gegensatz zum Rechnungsabschluß, der seiner Natur nach alljährlich zu veröffentlichen war, werden die Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung nur dann zu veröffentlichen sein, wenn sie von vornherein zeitlich begrenzt erlassen oder wenn inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

Zu Z 9 (§ 22):**Zu Z 14 (§ 35 Abs. 2):**

Der Umfang der Vertretungsberechtigung erfaßt jene Sachgebiete, für deren Vollziehung das Patentamt und der Oberste Patent- und Markensenat zuständig sind. Die Möglichkeit, über Parteienantrag in Rechtsstreitigkeiten das Wort zu ergreifen, wird auf jene Gebiete ausgedehnt, auf denen der Patentanwalt auch beratend tätig werden kann.

Die Aufgaben des Vorstandes der Kammer werden erweitert durch das Recht zur Erlassung von Richtlinien u. a. für die Ausübung des Patentanwaltsberufes, für die Ausbildung der Patentanwaltsanwärter sowie für die Erstellung der Honorare. Diese Richtlinien sind lediglich Empfehlungen ohne Verordnungscharakter. Die Nichtbeachtung der Richtlinien an sich kann daher keine Rechtsfolgen, insbesondere disziplinäre Folgen nach sich ziehen. Die konkrete Handlung oder Unterlassung des Patentanwaltes ist vielmehr nach den Bestimmungen des Patentanwaltsgesetzes auf ihren Unrechtsgehalt hin zu beurteilen.

Zu Z 10 (§ 24 Abs. 2):

Bei der Bestellung eines Vertreters für einen aus der Liste gestrichenen oder länger als drei Monate verhinderten Patentanwalt, der selbst keinen Vertreter bestellt hat, ist eine neue Vollmacht nicht vorzulegen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der dem seinerzeitigen Vertreter erteilten Vollmacht bzw. aus § 21 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259.

Zur Sicherstellung der Kostenforderung des Patentanwaltes gegenüber seinen Klienten wird ihm, so wie es für Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltsordnung bereits vorgesehen ist, ein Pfandrecht an den seinen Klienten zugespochenen Kosten eingeräumt.

Zu Z 11 (§ 27 Abs. 3):

Die Pauschalvergütung für unentgeltliche Vertretungen wird den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt und dabei in Relation zur Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 PatG 1970, BGBl.

1373 der Beilagen

7

Zu Z 15 (§ 35 Abs. 4):

Die nach § 35 Abs. 2 lit. d erlassenen Richtlinien unterliegen der Genehmigung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

schlusses an die Hauptversammlung keine Frist mehr vorgesehen.

Zu Artikel II

Um soziale Härten zu vermeiden, wurde eine Übergangsregelung getroffen.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

Zu Z 16 (§ 43 Abs. 1):

Zur Vereinfachung der Kammerorganisation wird für die alljährliche Vorlage des Rechnungsab-

Gegenüberstellung

Geltender Text:

§ 3. (1) 1. Satz

Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen.

§ 4.

(2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist jedoch zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens, das üblicherweise einem berufsmäßigen Parteienvertreter entgegengebracht wird, unwürdig macht, oder wenn er während der Dauer eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens auf die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes verzichtet hat (§ 7 Abs. 1 lit. h).

§ 7. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlischt

- a) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses;
- c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich;
- d) durch den Eintritt in ein öffentliches Dienstverhältnis des Dienststandes, sofern es sich nicht um ein Lehramt handelt;
- e) durch Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates;
- f) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung, sofern nicht der Eintritt der Rechtsfolgen aufgeschoben ist;
- g) auf Grund einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. d;
- h) durch Verzicht des Patentanwaltes.

Text des Entwurfes:

Artikel I

Z 1:

§ 3. (1) 1. Satz

Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige **tatsächliche** Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen.

Z 2:

§ 4.

(2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist jedoch zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens, das üblicherweise einem berufsmäßigen Parteienvertreter entgegengebracht wird, unwürdig macht, oder wenn er während der Dauer eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens auf die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes verzichtet hat (§ 7 Abs. 1 lit. i).

Z. 3:

- #### § 7. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlischt
- a) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 - b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses;
 - c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich;
 - d) durch den Eintritt in ein öffentliches Dienstverhältnis des Dienststandes, sofern es sich nicht um ein Lehramt handelt;
 - e) durch **ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand Tätigkeiten eines Patentanwaltes (§ 16 Abs. 1) umfaßt**;
 - f) durch Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates;
 - g) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung, sofern nicht der Eintritt der Rechtsfolgen aufgeschoben ist;
 - h) auf Grund einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. d;
 - i) durch Verzicht des Patentanwaltes.

Geltender Text:**§ 7.**

(2) Der Patentanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 sowie im Fall seines Todes aus der Liste der Patentanwälte zu streichen.

§ 8. Die Patentanwaltsprüfung (§ 2 lit. f) ist beim Patentamt abzulegen. Der Patentanwaltsanwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn alle übrigen, im § 2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamtes nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

§ 9. (1) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden sowie aus einem fachtechnischen Mitglied des Patentamtes und zwei Patentanwälten als Beisitzern besteht.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamtes handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamtes und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Dauer von drei Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für das rechtskundige und für das fachtechnische Mitglied des Patentamtes je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte vier Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission scheiden vor Ablauf der Funktionsdauer aus, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind.

Text des Entwurfes:**Z 4:****§ 7.**

(2) Der Patentanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 sowie im Falle seines Todes aus der Liste der Patentanwälte zu streichen. Bei einer Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. c hat die Streichung für die Dauer des Strafausmaßes zu erfolgen.

Z 5:**§ 8. (1)**

Bisheriger Wortlaut des § 8.

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung an das Patentamt zu entrichten.

Z 6:**§ 9.**

Geltender Text:

§ 14. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit „einhellig ausgezeichnet bestanden“, „ausgezeichnet bestanden“, „sehr gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bezeichnen.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch Abstimmung festgestellt. Mit „sehr gut bestanden“ kann die Prüfung nur bezeichnet werden, wenn kein Kommissionsmitglied sie als „nicht bestanden“ wertet. Mit „ausgezeichnet bestanden“ kann die Prüfung nur bezeichnet werden, wenn kein Kommissionsmitglied sie als „nicht bestanden“ oder als „bestanden“ wertet.

(3) Bei der Abstimmung haben zunächst die Beisitzer in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge ihre Stimmen und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Namen des Prüfungswerbers, die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, das Prüfungsergebnis und einen Vermerk über das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung enthalten muß. Die einzelnen gestellten Fragen sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Jedem Patentanwaltsanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen, das den Namen des Prüfungswerbers, Ort und Tag seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und von den Beisitzern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

Text des Entwurfs:

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe einer Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung je Prüfungskandidat.

Z 7:

§ 14. (1) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder feststellt, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Zunächst haben die Beisitzer in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge und zuletzt der Vorsitzende die Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Ort und das Datum der mündlichen Prüfung, den Namen des Prüfungswerbers, des Vorsitzenden und der Beisitzer, das Prüfungsergebnis und einen Vermerk über das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung enthalten muß. Die Prüfungsfragen sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Jedem Patentanwaltsanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen; es hat den Namen des Prüfungswerbers, Ort und Tag seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und von den Beisitzern zu unterfertigen.

Geltender Text:

§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung in Patent-, Marken- und Musterangelegenheiten, ferner zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patent- und Markenangelegenheiten vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in außerstreitigen Angelegenheiten des Musterschutzes vor den hiefür zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung eines der im Patent-, Markenschutz- oder Musterschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse eine Rolle spielt, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt zu dieser Frage das Wort zu gestatten.

§ 22. (1) Dem Patentanwalt steht, soweit im § 23 nicht Ausnahmen vorgesehen sind, für seine Leistungen gegenüber der Partei ein Anspruch auf ein angemessenes Honorar zu.

(2) Für Leistungen, die infolge ihrer Einfachheit oder Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Höhe des Honorars im Verordnungswege durch einen Tarif festsetzen.

(3) Der Tarif hat sowohl zwischen den Parteien und ihrem Patentanwalt als auch bei Feststellung der Kosten, wenn diese in einem patentamtlichen Verfahren von einer Partei zu ersetzen sind, zu gelten.

(4) Das Recht der freien Vereinbarung bleibt unberührt.

Text des Entwurfes:**Z 8:**

§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung **auf dem Gebiet des Erfindungs-, Kennzeichen- und Musterwesens**, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand **Angelegenheiten des Abs. 1** sind, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

Z 9:

§ 22.

(5) Wenn einer Partei in einem Verfahren, in dem sie durch einen Patentanwalt vertreten war, Kosten zugesprochen werden, hat der Patentanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches und der Ansprüche seiner Vorgänger auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei. § 19 a der Rechtsanwaltsordnung ist sinngemäß anzuwenden.

12

1373 der Beilagen

Geltender Text:**Text des Entwurfs:****§ 24.**

(2) Die Pauschalvergütung beträgt 30 000 S für jedes Kalenderjahr. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu bezahlen.

§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

(2) Die Liste der Patentanwaltsanwärter ist von der Patentanwaltskammer zu führen. Die Eintragung in die Liste der Patentanwaltsanwärter ist von dem Patentanwalt, bei dem der Anwärter in Verwendung tritt, bei der Patentanwaltskammer zu beantragen. Sie hat zu erfolgen, wenn der Nachweis aller gesetzlichen Voraussetzungen (Abs. 1) erbracht ist. Die Praxis des Patentanwaltsanwälters wird vom Tag des Einlangens dieses Antrages an gerechnet.

(3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, von jedem Austritt eines Anwälters sowie von jeder länger als sechs Wochen dauernden ununterbrochenen Verhinderung eines Anwälters die Anzeige an die Patentanwaltskammer zu erstatten.

§ 27.

(4) Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Eintragung in die Liste der Patentanwaltsanwärter.

(5) Der Lichtbildausweis, mit dem sich der Patentanwaltsanwärter im Fall der Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 auszuweisen hat, ist auf Antrag des Patentanwaltes, bei dem der Anwärter in Verwendung steht, von der Patentanwaltskammer auszustellen.

(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 sind auf Patentanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.

Z 10:**§ 24.**

(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das **Einhundertfünfzigfache der Anmeldegebühr** gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der zu Beginn des Vergütungszeitraumes jeweils geltenden Fassung. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.

Z 11:**§ 27.**

(3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, jeden Austritt eines Anwälters sowie jede mehr als drei Monate dauernde ununterbrochene Verhinderung eines Anwälters der Patentanwaltskammer anzugeben.

Z 12:**§ 27.**

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs. 1 lit. h verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

Geltender Text**§ 34.**

(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte weder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes noch denen anderer gesetzlicher Vorschriften widersprechen. Die genehmigten Akte sind von der Patentanwaltskammer auf deren Kosten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 35.

(2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, jedenfalls

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 3) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 4);
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31);
- d) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission für die Patentanwaltsprüfung (§ 9 Abs. 2);

Text des Entwurfes:

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

Z 13:**§ 34.**

(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.

Z 14:**§ 35.**

(2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, jedenfalls

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs. 3) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 4);
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31);
- d) die Erlassung von Richtlinien zur Ausübung des Patentanwaltsberufes, zur Überwachung der Pflichten des Patentanwaltes, für die Ausbildung von Patentanwaltsanwärtern unter Bedachtnahme auf die Anrechenbarkeit ihrer praktischen Verwendung sowie für die von den Patentanwälten für ihre Leistungen zu vereinbarenden Entlohnungen;
- e) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission (§ 9 Abs. 2);

14

1373 der Beilagen

Geltender Text

- e) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit eines Honorars;
- f) die Erstattung von Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe;
- g) der Abschluß von Kollektivverträgen;
- h) die Bestellung eines Stellvertreters für einen aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwalt sowie für einen Patentanwalt, der länger als sechs Wochen an der Ausübung seines Berufes gehindert ist und keinen Vertreter bestellt hat;
- i) die Bestimmung eines Vertreters gemäß § 23 Abs. 4;
- j) die Rechnungslegung über die Verwendung der vergüteten Beträge für die unentgeltliche Vertretung (§ 24);
- k) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- l) die Bestellung von Untersuchungskommissären gemäß § 61;
- m) die Vormerkung rechtskräftiger Disziplinarstrafen (§ 48 Abs. 4).

§ 35. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten; die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gegeben.

(2) Siehe Z 14.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von vier Stimmen.

§ 43. (1) Der Rechnungsabschluß für das vorangegangene Jahr ist vom Vorstand alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Text des Entwurfes:

- f) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit eines Honorars;
- g) die Erstattung von Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- h) der Abschluß von Kollektivverträgen;
- i) die Bestellung eines Stellvertreters für einen aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwalt sowie für einen Patentanwalt, der länger als drei Monate an der Ausübung seines Berufes gehindert ist und keinen Vertreter bestellt hat, im Umfang der dem gestrichenen oder verhinderten Patentanwalt erteilten Vollmacht für die Dauer von drei Monaten, die einmal um weitere drei Monate erstreckt werden kann;
- j) die Bestimmung eines Vertreters gemäß § 23 Abs. 4;
- k) die Rechnungslegung über die Verwendung der vergüteten Beträge für die unentgeltliche Vertretung (§ 24);
- l) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- m) die Bestellung von Untersuchungskommissären gemäß § 61;
- n) die Vormerkung rechtskräftiger Disziplinarstrafen (§ 48 Abs. 4).

Z 15:

§ 35.

(4) Richtlinien nach Abs. 2 lit. d bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie.

Z 16:

§ 43. (1) Der Rechnungsabschluß für das vorangegangene Jahr ist vom Vorstand alljährlich der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.